

BGer 5C.28/2003 vom 14. März 2003

Bundesgericht, 2003-03-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5C.28_2003

FR: TF 5C.28/2003 du 14 mars 2003

IT: TF 5C.28/2003 del 14 marzo 2003

Regeste

Sachenrecht

Erwägungen

E. 1.1

Die erste Instanz hat ihr Nichteintreten auf die Klage zufolge Klageidentität bzw. *res iudicata* auf eine Haupt- sowie auf eine Eventualbegründung gestützt. Die Vorinstanz hat unter anderem in einer selbstständigen Eventualbegründung den Rekurs deswegen abgewiesen, weil sich die Klägerin nicht mit den zwei alternativen Begründungen auseinander gesetzt habe.

E. 1.2

Auf diese selbstständige Eventualbegründung geht die Klägerin in der Berufung nicht ein. Da somit nicht sämtliche Urteilsbegründungen des vorinstanzlichen Entscheides angefochten worden sind, ist auf die Berufung mangels genügender Begründung nicht einzutreten (BGE 111 II 397 E. 2 b; 120 II 312 E. 2 S. 314).

E. 2

Ausgangsgemäss wird die Klägerin für das bundesgerichtliche Verfahren kostenpflichtig (Art. 156 OG). Sie hat der Beklagten allerdings keine Entschädigung für das bundesgerichtliche Verfahren zu entrichten, da keine Berufungsantwort eingeholt worden ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.